

## Jüdische Gemeinden in Franken 1100 bis 1975

(Einführung)

Für den Historiker ist die Geschichte der Juden oder einzelner Jüdischergemeinden zunächst nur die Geschichte einer gesellschaftlichen Randgruppe neben vielen anderen Ausgrenzungsgruppen oder ethnischen wie religiösen Minderheiten. Allerdings hat sich wohl zu keiner anderen Minderheit das Verhältnis so schmerzhaft und wechselhaft gestaltet wie bei den Juden. Das Zusammenleben von Synagoge und Ecclesia (Hans Mann sagt hierüber sehr spontan und engagiert laienhaft utopische Überlegungen vor, spricht jedoch völlig frei, obwohl ein für den Druck gedrucktes Manuskript nicht ungehörig werden konnte) in der abschließenden Geschichte ist bestimmt von Perioden der Toleranz oder gar des unbefangenen Nebeneinanderlebens und dem unvermeidlichen Einsetzen von Zeiten blutiger Verfolgung und besonderer Ernüchterung, von Grausamkeit und Ungerechtigkeiten, während wieder andere Epochen durch das Auswandern von Theorien und Praxis bestimmt sind, wobei ganze Generationen nur sehr mühsam und vielfach mit großer Verlorenheit ihren Beziehungen zu den Juden aufrecht erhalten. Doch dürfen nicht die Pogrome und die wirtschaftliche Ausbeutung der Juden das Geschichtsbild allein bestimmen, es müssen auch die Zeiten des ruhigen und friedlichen Miteinanderlebens oder gar der gesellschaftlichen Emanzipation und Integration beachtet und gewürdigt werden. In Franken lebten am Ende des Alten Reiches ca. 90.000 Juden, was einen Anteil von etwa 1/8 der Gesamtbevölkerung ausmachte, also demographisch eine durchaus beachtenswerte Minderheit. Die meisten dieser Juden lebten jedoch nicht in den Dörfern und Märkten der Reichsritterschaft, die erst um 1500 das Judenverbot erlangte oder akzeptierte, harrte und dann vor allem aus wirtschaftlichen Gründen freitrich (H. Helber). Über diese Landjuden sind wir zwar unterschiedlich schlecht informiert als über die jüdischen „Creditoren“ oder „Faktoren“, ohne die kein Hof im Barock oder Rokoko ankam, aber wir wissen, daß sie für das Wirtschaftsleben auf dem Land eine wichtige Rolle spielten, trotz ihrer gesellschaftlichen Randgruppenposition, die erst langsam, nach dem sog. Judenemanzipationsedikt von 1811 aufzuheben wurde (das Retativ von L. Seufisch kommt von VI. aus beruflichen Gründen nicht druckfähig gemacht werden).

Über die sogenannten Franken-Fassknecht muß hingeschrieben werden, wenn die Bedrohung der Juden im deutschen Grenzgebiet, speziell in der deutschsprachigen Linie vor den 19. und 20. Jahrhunderten dargestellt werden soll. Dabei werden die hohen zeitigen Substanzverluste durch die Judenverfolgungen und Ausreibungen nachweislich eindrucksvoll belegt und offenkundig. Die deutsche Kaltesgeschichte wäre ohne Juden um vieles ärmer (Prof. Franz). Am Beispiel der ersten Jüdischergemeinde in Fürth und der nach 1850 sich neu bildenden Gemeinde in Nürnberg kann das Schicksal der Juden nach ihrer Emanzipation und gesellschaftlichen Integration exemplarisch aufgewiesen werden, wobei selbstverständlich auch der nun russisch begünstigte Antisemitismus und die schmerzlichen Verfolgungen unter dem Nationalsozialismus, speziell unter dem „Frankenführer“ Strücker, zur Sprache kommen müssen, die politisch das Ende des Judentums in Franken gebracht haben (R. Enders).

Über den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden nach 1945 und über das heutige Leben der jüdischen Minderheit in Bayern ist im allgemeinen unser Wissenschaftler sehr gering. Es ist daher ein Glücksfall, den polnischen Expatrianten der Kaltesgeschichte in Bayern und ihrem Kenner dieser Materie, Herrn Senator Dr. Schuster, als Referenten zu besitzen.

## Jüdische Landgemeinden im 18./19. Jahrhundert

### Anziedlung, Erwerblicher, Mobilität

„Reschaim! Hochschelgerböhmer Frei Herr,  
Gnädig Hochgebührender Herr!“

Es ist mir im vorigen Monat von dem wohlwollenden äußeren Schloßes Arm daher, der Herrschaft, Gnädige Befehl, mit meine — bei Euer Hochfürstend. Excellenz wegen Schutz Aufnahme überreichen Supplik zu meiner gnädigen Herrlichkeit publicirt worden, daß da demahlen der hiesige Ort mit der Judenschaft zu stark besetzt sei, ich mit meinem Gesuch abgewiesen werden sollte.

Da ich aber durch die Vernehmung meines Haushaltens weder Gnädiger Herrschaft, noch dem hiesigen Ort lästig fallen werde, indem ich meine Handlschaft von weitem Tischen, cards und Linnenen geschriben Zeuchens mehrertheils in die benachbarten Orte verkauffe, und deswegen einen guten Anlang hienzu habe, wird Inhalt des anbei anliegenden auf Tausch überreichten Heirathabensches nicht nur meine Bausz 500 fl. Rh. Incl. . . . bekant, sondern auch ich 100 fl. Händelsch in Vermögen habe. So wage ich hiedurch nochmals Euer Hochschelherrl. Excellenz heßfällige zu bitten, mir den Schutz allhier in Gnaden angedehnen, und den Schutz Brief gegen Bezahlung gewöhnlichen Kassen dinstemals ausfertigen zu lassen.

Da ich hier gebohren und erzogen worden, sollen mir in Vatter 40. Jahren unter dem Hochschelherrl. äußeren Schloßes Schutz gesunden, und daher in es fast ohnbedinglich, wenn einer fremden Herrschaft den Schutz zu erhaben, und zu dem, wenn ich ja das selbste Glück hienzu anderwärts angenommen zu werden, würde es mir — bis ich mich bekant mache — anfangs in meiner Nahrung einen großen Schaden thun, hingegen hier, ich mich wegen meiner in der ganzen Gegend hienzu gemachtem Kundschaft wohl zu erziehen gesunden. So sind demahlen nicht mehr als nur Seßten Jochen welche unter dem Hochschelherrl. äußeren Schloßes Schutz dahier stehen, und davon ist einer schon im Thun Jahrs.

An Euer Hochschelherrl. Excellenz haben und gnädigen Willkür, bei so benachbarten Umständen zweifeln ich nicht und ersuche in diesem Vernehmung

Euer Hochschelherrl. Excellenz demüthiger Knecht  
Günz Simon, Jud“

Dieses Gesuch — 1792 gerichtet an den Fürstb. Friedrich-Carl v. Seckendorf zu Maier Sagenheim — ist in vielen Punkten symptomatisch für die Lage der jüdischen Judenheit in Franken im 18./19. Jahrhundert. Es zeigt den Israeliten in der Rolle des zwingen Bittstellers, der nicht fordert, sondern nur anknüpfen und hoffen konnte. Auf der anderen Seite steht der Landesfürst, der das Niederlassungs- und Wohnrecht als eine Gnade je nach Gutsz gewähren oder verweigern konnte.

Um kein falsches Bild entstehen zu lassen, sollte freilich vorangemerkt werden, daß zunächst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Masse der Bevölkerung überhöhten Einschränkungen der Freizügigkeit unterlag. Seitdem die Menschenschwemme des 30jährigen Krieges ausgeglichen waren, kam in vielen Territorien die Angst vor drohender Überfüllung hoch. „So gewiß eine Klasse Menschen seyn muß, die hin als Dienstleute oder Tagelöhner dem Hof oder Güterbesitzer an die Hand arbeiten, so schädlich wird diese Klasse, wenn sie überhand . . . ist. Bereds, Sturmen, Schellen und was immer nach Wirkungen des Mangels und der Noth sind, ist hienzu die natürliche Folge“, formuliert Benjamin PFELFISCH im selben Jahr 1792 in Bamberg. Es gab ein (nicht angeführtes) Grundrecht, an dem Platz zu leben, wo man gebohren war. Von auswärts ausziehen oder hiezu aber durfte nur, wer außer über Unbeschränktheit über ein Vermögen von mindestens 200 fl. verfügte. Allen anderen blieben ein Ortswechsel bzw. der Heirathskontingens zur Gründung